



Allgemeines Merkblatt zur Einführung in die Imkerei	
--	--

2001

1. Voraussetzungen für einen Imker

Ein Imker muss Interesse haben an den Vorgängen in der Natur, an Tier- und Pflanzenwelt sowie an allen Witterungseinflüssen. Er braucht eine gute Beobachtungsgabe. Er muss die Bienen-Nährpflanzen seiner näheren Umgebung kennenlernen und ihre Blühzeiten beobachten.

Handfertigkeit ist wünschenswert!

2. Eignung zum Imker

Am besten prüft er sich durch Zusehen und Mitarbeit an einem Bienenstand.

3. Erste Kenntnisse

Der Anfänger erwirbt die Grundkenntnisse aus einem bienenkundlichen Lehrbuch für die Praxis und in Wochenendkursen der Imkerorganisation und der Bieneninstitute (Diese Merkblattserie soll nur ein Hilfsmittel mit praktischen Hinweisen sein).

4. Standort für Bienenvölker

- a) Die Bienenstände sollen möglichst nicht in dicht besiedelten Wohngebieten errichtet werden.
- b) Die Bienen sollen in einem Flugradius von höchstens 2 km um den gewählten Standort eine Haupttracht erreichen.
- c) Die Bienen benötigen einen trockenen, windgeschützten Platz mit Ausflugsrichtung vorzugsweise nach Südwest ohne Dauerschatten und nicht in einem Kaltluftsee (d.h. nicht in nächster Nähe von stehenden oder fließenden Gewässern oder in Nebeltälern und Senken).

5. Bienenwohnung („Beute“)

Das Bienenvolk benötigt zu seiner Entwicklung nur einen wettergeschützten Hohlraum. Beutentyp und Wabenstellung zum Flugloch (Längs- oder Querbau) sind daher nicht erfolgsentscheidend. Aus arbeitstechnischen Gründen ist es wichtig, dass ein einheitlicher, wanderfähiger Beutentyp mit genormtem Wabenmaß im Brut- und Honigraum (Deutsch-Normal, Zander, Langstroth, Kuntzsch) gehalten wird. Alle Beuten müssen wettergeschützt aufgestellt werden.

Man unterscheidet zwei Grundtypen von Beuten:

- a) *Beuten für Hinterbehandlung* (z.B. Blätterstock, Ausziehbeuten). Diese sind stapelfähig, für einen Kompaktstand geeignet und erfordern bei der Bearbeitung geringe körperliche Anstrengung. Sie sind daher für Körperbehinderte und ältere Menschen besonders geeignet.
- b) *Beuten für Oberbehandlung* (z.B. Magazin, Trog). Magazinbeuten sind vorzugsweise für Einzelaufstellung und kleine Gruppierungen geeignet. Trogbeuten stellt man in sog. Freiständer oder Bienenhäuser ein. Beide Typen gestatten eine zügige, vielfältige Arbeits- und Betriebsweise. Zum Abheben der Zargen ist körperliche Leistungsfähigkeit des Imkers erforderlich (vgl. Merkbl. 1.6).

6. Erwerb von Bienenvölkern

Eine Beratung durch die örtliche Imkerorganisation wird dringend empfohlen. Diese vermittelt aufgrund ihres Überblicks und mit Hilfe der Fachzeitschriften Bienenvölker, Beuten und Geräte, u. U. zu niederen Anschaffungskosten durch Übernahme gebrauchten Materials und beachtet die seuchenrechtlichen Vorschriften.

7. Arbeitsgeräte

- a) *Als Eigenbesitz notwendig:*
 - Beutenzubehör wie Wabenbock, Anhängkasten oder Arbeitstisch ist bei einheitlichem Beutentyp zunächst nur in einem Exemplar erforderlich.
 - Bienendichter Aufbewahrungsplatz für wenigstens 10 Waben pro Volk. Bei Magazinimkerei erfüllen Leermagazine diesen Zweck.
 - Bienendichte Wabentransportkisten (möglichst eine pro Volk). - Bei Magazinimkerei durch zusätzliche Zargen gegeben.
 - Je eine Futtereinrichtung pro Volk.
 - Verpackungsmaterial (Wärmeschutz) für jedes Volk falls erforderlich.
 - Wassersprühgerät, Raucher oder Blaspfeife, Rauchmaterial, Spachtel, Stockmeißel, Abkehrbesen (Gänse- oder Entenfedern), Imkerhut und Schleier, heller Arbeitskittel, Imkerhandschuhe, Notizbuch oder Stockkarten.
 - Übliches kleines Handwerkszeug (Hammer, Zange, kleine Säge, Messer u.a.).
 - Bei größerem Völkerbestand werden luftdichte Honiglagergefäße erforderlich.

b) *Mit anderen Imkern gemeinsam benutzbar:*

Rähmchenlocher, Mittelwandlöter, Honigschleuder, Entdeckelungsgeschirr, Entdeckungsgabel oder -messer, Doppelsieb, Unterstellkanne, Waage, usw.

8. Arbeitsweise und Verhalten am Bienenvolk

Das Verhalten des Imkers wirkt auf das Verhalten der Bienen ein!

Die Bienen werden zur Angriffslust gereizt durch:

hastige Bewegungen, ruckartiges Lösen der Waben, zu viel oder zu wenig Rauch, dunkle und Wollkleidung, hervorstechende Gerüche (z. B. von Alkohol, Haarwasser, parfümierte Seifen und Schweiß), Bearbeitung der Völker vor oder während Gewitter sowie vor Flugbeginn oder nach Flugeinstellung, zu langes Arbeiten am Volk (alle notwendigen Geräte und Materialien zuvor bereitstellen).

Die Bienen behalten ihre Sanftmut durch:

behutsames und zügiges Arbeiten in heller, glatter Schutzkleidung, wiederholte sanfte Dosierung von nicht zu heißem Rauch, Beschränken der Arbeiten am offenen Volk auf die kürzestmögliche Zeit. Notfalls Abbrechen des vorgesehenen Arbeitsprogramms bei den ersten Anzeichen von Räuberei.

Sofortige Notizen über die an jedem Volk durchgeführten Arbeiten.

9. Völkerzahl (Standgröße)

Sie ist abhängig

- a) von der zur Verfügung stehenden Freizeit in den Monaten März bis September,
- b) von dem Trachtangebot in der näheren Umgebung,
- c) von der bereits im gleichen Flugbereich vorhandenen Völkerzahl (Nachbarimker),
- d) von der Möglichkeit, die Bienen in andere Trachtgebiete zu verbringen (Wanderung),
- e) von der Möglichkeit, einen festen Bienenstandort getrennt vom Wohnplatz zu benutzen, zu mieten (kein bodenverbundener Stand) oder zu erwerben,
- f) von der Zielsetzung einer Freizeitbeschäftigung:
beschauliches Hobby – bis zu 5 Völker,
Freizeitgestaltung mit Honigernte für Familie und Freundeskreis – bei 10 bis 15 Völkern,
Freizeitarbeit mit Honigertrag zum Verkauf (Nebenerwerb) – ab etwa 20 bis 30 Völker.

Anmerkung: Die Rentabilität eines Bienenstandes, d.h. das Verhältnis von notwendiger Investition und Unterhaltungskosten zum Wert des Honigertrages (unter Einbeziehung der Amortisation) kann nur im Einzelfall kalkuliert werden. – Bei größerer Völkerzahl (ab ca. 15 Völker) mit Wanderung kann als Durchschnitt angenommen werden, dass jedes kg Honig zum Reingewinn wird, das eine jährliche Ertragsmenge von 10 kg pro Volk übersteigt.

10. Hinweis auf das Bienenrecht

Die Imkerei ist ein Teil der Landwirtschaft. – Es gibt keine allgemeine Vorschrift über den Abstand zwischen Bienenstand und Nachbargrundstücken oder öffentlichen Verkehrswegen. –

Werden bei der Aufstellung von Bienenvölkern die örtlichen Gegebenheiten beachtet, so müssen von den Nachbarn auch Beeinträchtigungen durch die Bienen geduldet werden solange sie zumutbar bleiben (§ 906 BGB). – Ein Schwarm wird herrenlos, wenn ihn der Besitzer nicht unverzüglich verfolgt (§ 961 BGB). Der Eigentümer eines Schwarmes darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten, haftet aber für die von ihm verursachten Schäden (§ 962 BGB).

Verursachen Bienen einen Schaden an Mensch oder Haustier, so ist der Imker durch die Haftpflichtversicherung seines Imkerlandesverbandes gedeckt. – Erleiden Bienenvölker Schaden durch Fremdeinwirkung, so wird dieser von der Versicherung des Imkerlandesverbandes ausgeglichen.

Siehe auch Downloads / Formulare/Listen - Anfängerliteratur